



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2024

Kleine Anfrage

Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.06.2024**

Kosten der Meisterprüfung in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat jüngst die kostenfreie Meisterausbildung in Hessen ausgerufen. Faktisch wird sich hingegen nur ein Pauschalförderbetrag, die sogenannte Aufstiegsprämie, von 1.000 Euro auf 3.500 Euro erhöhen. Für zahlreiche Menschen in Hessen, die einen kostenlosen Meisterbrief erwartet haben, wirft die Bezeichnung dieser Maßnahme als „kostenloser Meister“ nun die Frage auf, ob ihre persönliche Aufstiegs-geschichte über den Meister, Fachwirt oder Techniker denn nun wirklich für sie kostenlos sein wird. Die Fragen beziehen sich dabei auf die Situation nach Inkrafttreten des sogenannten „kostenlosen Meisters“ der Landes-regierung.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die kostenfreie Meisterausbildung ist mit der notwendigen Richtlinienänderung pünktlich zum 01.06.2024 gestartet. Die Landesregierung hat damit ihr Versprechen eingelöst und dieses prior- itäre Vorhaben aus dem Sofortprogramm zügig umgesetzt. Sie honoriert mit der kostenlosen Meisterausbildung die Anstrengungen der Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Weiterbildung und ermöglicht es mit einem pauschalen Förderbetrag von 3.500 Euro den hessischen Jungmeisterinnen und -meistern sowie weiteren Absolventinnen und Absolventen gleichwertiger Abschlüsse, ihre Fortbildungskosten zu decken.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Auf Kosten in welcher Höhe zuzüglich Prüfungsgebühren summieren sich die durchschnittlichen Kosten für eine Meisterausbildung in Hessen für die Anwärtinnen und Bewerber? Bitte nach Gewerken aufschlüsseln.

Die Kosten einer Meister- oder gleichwertigen Fortbildungsprüfung in Hessen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) unterliegen einer deutlichen Spreizung, die teilweise mehrere Tausend Euro selbst innerhalb eines Gewerks betragen kann. Für die besonders häufig erlangten beziehungs- weise die im Vergleich der Gewerke sowohl besonders teuren als auch besonders günstigen Ab- schlüsse können für die Bemessung der Förderung zur kostenfreien Meisterausbildung folgende Durchschnittskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) angenommen werden:

Kraftfahrzeugtechnikermeister und -meisterin	10.000 €
Elektrotechnikermeister und -meisterin	11.000 €
Installateur- und Heizungsbauermeister und -meisterin	11.000 €
Friseurmeister und -meisterin	6.700 €
Maler- und Lackierermeister und -meisterin	9.700 €
Tischlermeister und -meisterin	10.300 €
Wirtschaftsfachwirt und -meisterin	4.200 €
Bilanzbuchhalter und -meisterin	3.300 €
Handelsfachwirt und -meisterin	3.800 €
Industriemeister und -meisterin Metall (inklusive optionale Aus- bildung der Ausbilder)	5.400 €
Master Professional Betriebswirtschaft	4.666 €

Frage 2 Auf Kosten in welcher Höhe müssen sich Anwärterinnen und Anwärter im Handwerk einstellen, wenn sie ein angemessenes Meisterstück anfertigen wollen? Bitte nach Gewerken aufschlüsseln.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/327, zum kostenlosen Meister ausgeführt, ist die Höhe der Kosten für ein Meisterstück im Handwerk im Einzelfall von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren und individueller Entscheidungen abhängig. Die Kosten variieren hierbei nicht nur von Gewerk zu Gewerk, sondern auch innerhalb eines Gewerks von Prüfungsausschuss zu Prüfungsausschuss, je nach spezifischer Projektaufgabe sogar von Prüfungsgruppe zu Prüfungsgruppe. Statistiken zu konkreten Summen liegen den Handwerkskammern nicht vor. Noch größer ist die Varianz in den Fällen, in denen seitens des Prüfungsausschusses gar keine einheitliche Aufgabe vorgegeben wird, sondern ein vom Prüfling selbst gewähltes Projekt gefordert wird. Die konkreten Kosten für die Anfertigung der Meisterstücke beziehungsweise Meisterprüfungsprojekte lassen sich daher nicht pauschal beziffern, auch nicht gewerkspezifisch.

Frage 3 Wie berücksichtigt die Landesregierung in ihrem Konzept des „kostenlosen Meisters“ die Kosten der zum Teil sehr weiten Anfahrtswege, die insbesondere in exotischeren Gewerken teilweise auf sich genommen werden müssen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/327, zum kostenlosen Meister ausgeführt, richtet sich die Landesförderung darauf, dass für die Teilnehmenden die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren abgedeckt sind, um hier die Gleichheit mit lehrgangsgebührenfrei zu erlangenden akademischen Abschlüssen herzustellen. Für Lebenshaltungskosten stellt das durch Bund und Länder gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, Aufstiegs-BAföG) – ähnlich wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende – eine eigene Unterhaltsförderung für Teilnehmende an Vollzeitmaßnahmen bereit.

Frage 4 Welche dieser Kosten können aus komplett nicht rückzahlbaren Bundesförderungen gedeckt werden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/327, erläutert, werden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren durch das Aufstiegs-BAföG bis zu einem Betrag von maximal 15.000 Euro gefördert. 50 Prozent der Förderung erfolgt als Zuschuss, ist also auch dann nicht zurückzuzahlen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird. Für die übrigen 50 Prozent der Förderungssumme kann ein KfW-Bankdarlehen in Anspruch genommen werden. Auf Antrag werden bei bestandener Prüfung 50 Prozent des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Zudem wird bei einer Existenzgründung das noch nicht fällig gewordene Restdarlehen vollständig erlassen.

Zu den Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt wird ein Beitrag bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und maximal bis zu 2.000 Euro geleistet. 50 Prozent der Förderung erfolgt als Zuschuss, ist also ebenfalls nicht zurückzuzahlen. Für den Rest der Förderungssumme wird ebenfalls ein KfW-Bankdarlehen angeboten.

Einkommens- und vermögensabhängig können Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vollzeitmaßnahme im Aufstiegs-BAföG zudem einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten, der vollständig als Zuschuss geleistet wird und nicht zurückgezahlt werden muss (sogenannter Unterhaltsbeitrag).

Frage 5 Kann die Landesregierung allen jungen Menschen, die einen Meister oder gleichwertigen Abschluss anstreben, die Erstattung der oben aufgeführten Kosten zu 100 Prozent und damit echte Kostenfreiheit versprechen? Antwort bitte begründen.

Die Förderung durch das Land Hessen ist eine pauschale Prämie in Höhe von 3.500 €, die als nachträgliche Anerkennung für eine bestandene Meister- oder gleichwertige Prüfung gezahlt wird. Dadurch unterscheidet sie sich in ihrem Förderzweck vom Aufstiegs-BAföG und kann zusätzlich gewährt werden. Das Aufstiegs-BAföG ist das zentrale, bundeseinheitliche Förderinstrument, wenn es um die Kostenerstattung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen geht. Es hat sich seit vielen Jahren bewährt, ist gesetzlich verankert und wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Wenn die Landesregierung nun mit einer aufstockenden Landesförderung tatsächlich individuell entstandene Kosten erstatten würde, würde das individuell zu bewilligende Aufstiegs-BAföG in Höhe der Landesförderung gekürzt werden. Das hessische Fördermodell wurde daher gezielt so gestaltet, dass die bestehende, umfangreich ausgestattete und gesetzlich verankerte bundeseinheitliche Regelförderung nicht ausgehebelt wird. Zudem wird, wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, nicht der Anspruch erhoben, Lebenshaltungskosten abzudecken, für die es auch bei den als Referenz dienenden akademischen Bildungsgängen keine vergleichbare Landesförderung gibt.

Die Höhe der Förderung im Rahmen der hessischen Aufstiegsprämie ist mit 3.500 Euro so angesetzt, dass bei erfolgreich bestandener Prüfung und Ausschöpfung des Aufstiegs-BAföG die oben in gewerkspezifischer durchschnittlicher Höhe aufgeführten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zuverlässig abgedeckt werden können.

Frage 6 Auf Kosten in welcher Höhe müssen sich Studentinnen und Studenten für die Anfertigung einer Master-Abschlussprüfung einstellen? Bitte nach Fächern aufschlüsseln.

Masterstudiengänge sind in Hessen gebührenfrei. Pauschalisierte Werte für die Erstellung von Masterabschlussarbeiten können nicht angegeben werden – auch nicht differenziert nach Fächern –, da eventuell anfallende Sachkosten primär vom Zuschnitt der jeweiligen Arbeit und weniger von der Fachkultur abhängen.

Frage 7 Welche weiteren Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die Gleichwertigkeit von Meister und Master zu erreichen?

Es sind in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bereits eine Reihe wichtiger Erfolge bei der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildungsgänge und Abschlüsse erzielt worden, insbesondere in regulatorischer Hinsicht. Hierzu gehört unter anderem die Zuordnung von Meister- und vergleichbaren beruflichen Fortbildungsabschlüssen im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), die dort dem akademischen Bachelor gleichgestellt sind, und in diesem Zusammenhang erfolgte auch die gesetzliche Verankerung der Zusätze „Bachelor Professional“ beziehungsweise „Master Professional“ für berufliche Fortbildungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG). In Hessen wurde zudem die Gleichwertigkeit dadurch gestärkt, dass die Durchlässigkeit zwischen der beruflichen und der akademischen Bildung durch die Regelung des Hochschulzugangs für beruflich weiterqualifizierte Personen im Hessischen Hochschulgesetz entscheidend verbessert wurde.

Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, auch in finanzieller Hinsicht die Gleichwertigkeit beruflicher mit akademischen Bildungsgängen zu stärken. Von zentraler Bedeutung ist dabei der gemeinsame Einsatz mit den übrigen Ländern sowie dem Bund dafür, das Aufstiegs-BAföG als bundeseinheitliche gesetzlich verankerte Regelförderung für Meister- und gleichwertige Fortbildungsprüfungen nach und nach weiter zu optimieren.

Frage 8 Welche weiteren Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die Kosten für Meisterausbildung, Technikausbildung und Ausbildung zum Fachwirt zu 100 Prozent zurückzuerstatten?

Für die Meister- und gleichwertigen Fortbildungsprüfungen im Bereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) sind im aktuellen Fördergefüge im Zusammenspiel von Aufstiegs-BAföG und hessischer Aufstiegsprämie keine anderen grundsätzlichen Schritte erforderlich oder zielführend. Die Landesregierung wird jedoch die Höhe der Aufstiegsprämie regelmäßig überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen, um das Förderziel zu erreichen.

Bezüglich der Weiterbildung zur Staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum Staatlich geprüften Techniker ist festzuhalten: Die berufliche Weiterbildung an den zweijährigen Fachschulen für Technik ist an den öffentlichen beruflichen Schulen grundsätzlich kostenfrei und es fallen im Gegensatz zum Besuch einer Meisterschule keine Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an.

Für die Studentinnen und Studenten der Fachschulen in freier Trägerschaft, die zum Abschluss Staatlich geprüfter Techniker oder Staatlich geprüfte Technikerin führen, sind die Modalitäten, die gegebenenfalls zu einer Kostenfreiheit führen könnten, sehr genau zu prüfen, um Mitnahmeeffekte oder die Anrechnung auf die Förderung durch das Aufstiegs-BAföG zu vermeiden.

Mitnahmeeffekte könnten zum Beispiel dadurch entstehen, dass den Studentinnen und Studenten der Fachschule die Schulgelder nach Abschluss der Weiterbildung erstattet werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Erstattung der Kosten für den Schulbesuch zur Anrechnung auf das Aufstiegs-BAföG führt. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Weiterbildung müssten die erhaltene Förderung durch das Aufstiegs-BAföG in Höhe der Landesförderung zurückzahlen.